



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung des Fachbereichs 1 zur Inbezugnahme von
Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für
Masterstudiengänge in die Masterprüfungsordnungen für die
Studiengänge des Fachbereichs 1

Laufende Nummer: 12/2023

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Hochschule Ruhr West auf Vorschlag des dortigen Studienbeirats die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Inbezugnahme von Regelungen der Rahmenprüfungsordnung

Die Regelungen der §§ 6, 15 Abs. 4, 17a, 20b, 20c, und 24a der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Ruhr West vom 10.07.2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 12/2020) in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Ruhr West vom 31.01.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 03/2023) gelten für alle Prüfungsversuche, die ab dem 3. Juli 2023 in den Masterstudiengängen des Fachbereichs 1 der Hochschule Ruhr West unternommen werden und gehen widersprechenden Regelungen in den Masterprüfungsordnungen vor. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit diese Regelungen bereits in den Masterprüfungsordnungen für die Studiengänge des Fachbereichs 1 enthalten sind.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung des Fachbereichs 1 zur Inbezugnahme von Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge in die Masterprüfungsordnungen für die Studiengänge des Fachbereichs 1 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches 1 der Hochschule Ruhr West vom 21.06.2023 auf Vorschlag des Studienbeirats vom 21.06.2023 und der Überprüfung durch das Präsidium vom 12.06.2023

Mülheim an der Ruhr, 30.06.2023

Der Dekan des Fachbereiches 1

Gez. Prof. Dr. Uwe Handmann

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.06.2023

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude